LANDESHAUPTSTADT **SCHWERIN**

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Fraktion Die Linke,
im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6.031
Telefon: 0385 545-1000
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen	Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen	Datum	Ansprechpartner/in
		2013-08-23	

Ihre Anfrage vom 20.08.2013

Sehr geehrter Herr Foerster,

in die Richtlinie zur Bestimmung der Leistungen nach § 22 SGB II – Leistungen für Unterkunft und Heizung ist im August 2013 eine klarstellende Formulierung aufgenommen worden. Zu Ihren ergänzenden Anfragen möchte ich wie folgt informieren:

1. Wie viele ordnungsgemäße Widersprüche sind aufgrund der bisherigen, getrennten Betrachtungsweise von Nettokaltmiete und kalten Betriebskosten seit der letzten Überarbeitung der Richtlinie zu den Kosten der Unterkunft eingegangen?

   Die genannte Richtlinie trat zum 01.07.2012 in Kraft. Nach Auskunft des Jobcenters können keine Angaben zur Anzahl der Widerprüche gemacht werden. Die dort genutzte Fachsoftware ermöglicht nicht eine entsprechende Filterung nach den angefragten Widerspruchsgründen.

2. Inwieweit hat die aktuelle Entscheidung zur Änderung der Richtlinie noch Einfluss auf diese Widersprüche?

   Die klarstellende Regelung wurde im August 2013 in die Richtlinie aufgenommen. Das Jobcenter Schwerin ist in einem ausführlichen Schreiben über das korrekte Verfahren zur Ermittlung der angemessenen Leistungen für Unterkunft gem. § 22 SGB II und die rechtskonforme Anwendung und Umsetzung der Schweriner Richtlinie informiert worden. Die Verfahrenspraxis wurde dort mit sofortiger Wirkung angepasst. Das festgestellte Vollzugsdefizit ist damit für alle neuen Fälle sowie die noch nicht bestandskräftig beendeten Widerspruchs- und Klageverfahren behoben worden.

3. Welche Möglichkeiten haben Bürgerinnen und Bürger, die vor Änderung der Richtlinie gegen die offensichtlich falsche Berechnung im Zusammenhang mit der Prüfung der Angemessenheit Widerspruch eingelegt und sich dabei auf die Richtigkeit des ablehnenden Bescheides verlassen haben?

Bei Vorliegen der Voraussetzung kann nach § 44 SGB X die Rücknahme eines rechtswidrigen nicht begünstigenden Verwaltungsaktes auf Antrag erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin